



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

vom 7. Dezember 1999 (Stand am 1. Januar 2020)

Die Synode,

gestützt auf das Dekret des Grossen Rates über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 9. Februar 1982¹,

beschliesst:

I. Beiträge der Kirchgemeinden an den Finanzausgleich

Art. 1 Finanzausgleich

Zur Beitragsleistung an finanzschwache Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.

Art. 2 Einzahlungen

¹ Der Finanzausgleich wird geäufnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern.

² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Einvernehmen mit dem Regierungsrat fest. Der aktuelle Beitragsansatz beträgt 1,6 %.

³ Sollte der Beitragsansatz um gesamthaft mehr als 0,5 % angehoben werden, ist die Zustimmung der Synode einzuholen.

⁴ Die Kirchgemeinden werden über Beitragsansatz und Beitrag frühzeitig orientiert.

¹ BSG 415.2.

Art. 3 Berechnungsgrundlage

¹ Die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile an den Kirchensteuererträgen (Art. 2) werden für jedes Jahr auf Grund der Kirchensteuererträge des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres (Grundlagenjahr) berechnet.

² Grundlage für die Berechnung bilden die eingegangenen Netto-Kirchensteuern (Total Kirchensteuern abzüglich Inkassoprovision).

³ Die Kirchensteuern des Grundlagenjahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt.

⁴ Der nach Abs. 3 umgerechnete Kirchensteuerertrag, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Art. 2, ergibt den dem Finanzausgleich abzuliefernden Beitrag.

⁵ Bei guter Finanzlage des Finanzausgleichs kann der Synodalrat auf den Beiträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 einen Rabatt gewähren.

Art. 4 Gesamtkirchgemeinden

Gesamtkirchgemeinden werden als Einheit behandelt.

Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung

¹ Die für Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständige Stelle) berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglementes und stellt diese den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.

² Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleich zu überweisen.

Art. 6 Beitrags-Anteile direkter und indirekten Finanzausgleich

¹ Der Gesamtbetrag der dem Finanzausgleich zufließenden Beiträge wird wie folgt aufgeteilt: dem indirekten Finanzausgleich wird ein Anteil von mindestens 20 % und maximal 40 % zugewiesen und der Rest als direkter Finanzausgleich ausbezahlt (Art. 7-11).

² Der Synodalrat setzt die Anteile jährlich fest.

II. Direkter Finanzausgleich

Art. 7 Beitragsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben

Kirchgemeinden, deren Kirchensteueransatz im Durchschnitt der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre den für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelten durchschnittlichen Kirchensteueransatz um 10 % übersteigt.

² Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden werden durch die zuständige Stelle entsprechend orientiert.

Art. 8 Anmeldefrist

Begehren um einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich sind bis Ende Mai, unter Zustellung der letzten Jahresrechnung und des Fragebogens, bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Art. 9 Berechnungsgrundlage und Berechnung

¹ Der Synodalrat bestimmt zuerst einen für alle beitragsberechtigten Kirchgemeinden gleichermassen gültigen Sockelbeitrag von mindestens 20 % und maximal 40 % der für das Berechnungsjahr zur Verfügung stehenden Beiträge. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf alle finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden aufgeteilt.

² Die Verteilung der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Summe erfolgt nach folgender Formel:

Dreijahresmittel der Steuerkraftdifferenz x Anzahl Konfessionsangehörige = Schlüsselzahl x Multiplikator = Anteil Kirchgemeinde X.

- Steuerkraftdifferenz: Kirchensteuereinnahmen umgerechnet zum mittleren Steueransatz (durchschnittlicher Steueransatz aller Kirchgemeinden) geteilt durch Anzahl Konfessionsangehörige ergibt die mittlere Steuerkraft der Kirchgemeinde gegenüber der mittleren Steuerkraft aller Kirchgemeinden,
- 3-Jahresmittel: das Mittel der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangegangenen Jahre,
- Anzahl Konfessionsangehörige: Zahl der evangelisch-reformierten Bevölkerung gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Kantons Bern,
- Multiplikator: zur Verfügung stehender Betrag geteilt durch das Total der Schlüsselzahlen aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden.

Art. 10 Kürzung der Beiträge

¹ Im Interessen aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden werden die Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich gekürzt:

- a) um Aufwendungen, die nicht als kirchliche Obliegenheiten im Sinne von Art. 17 des Kirchengesetzes² gelten,

² BSG 410.11.

- b) um Abschreibungen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Satz übersteigen,
- c) um übersetzte Rückstellungen/Fondseinlagen,
- d) um nicht betriebsnotwendige Ertragsüberschüsse,
- e) um Beiträge an Werke, Institutionen und Organisationen (freiwillige Beiträge), die 10 % der Kirchensteuereinnahmen überschreiten.

² Der gemäss Abs. 1 ermittelte Betrag wird vom errechneten Beitrag in Abzug gebracht und dem indirekten Finanzausgleich zugewiesen.

Art. 11 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfolgt bis spätestens auf Ende des Jahres, für welches der Beitragsanspruch gegeben ist.

III. Indirekter Finanzausgleich

Art. 12 Zweck

Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung des Erwerbs sowie Neubauten und Renovationen von Gebäuden im Eigentum von finanzausgleichsberechtigten bernischen Kirchgemeinden. Art. 19 bleibt vorbehalten.

Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden

Für die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes besteht ein Kredit in der laufenden Rechnung „Baubeiträge an jurassische und solothurnische Kirchgemeinden“. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Beitragsgesuche

¹ Gesuche um einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich sind durch den Kirchgemeinderat unter Beilage eines detaillierten Kostenvorschlages, eines Finanzierungsplanes und der letzten Jahresrechnung mit Bilanz dem Synodalrat einzureichen.

² An Projekte, die vor Einreichung des Gesuches begonnen wurden, können keine Beiträge ausgerichtet werden. In besonderen Fällen kann der Synodalrat Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Dauer der Beitragszusicherung

Für Projekte, die nicht innert drei Jahren seit der Beitragszusicherung

ausgeführt werden, verfällt die Subventionsbewilligung und es muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

Art. 16 Beitragsauszahlung

¹ Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Bauabrechnung dem Synodalrat eingereicht ist.

² Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.

³ Auf Gesuch hin kann der Synodalrat Teilzahlungen im Verhältnis zum Baufortschritt, bis maximal 75 %, leisten.

Art. 17 Nicht subventionsberechtigte Positionen

Bei der Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt, beziehungsweise von der Bausumme in Abzug gebracht werden:

- a) Kosten für Landerwerb und Umgebungsarbeiten,
- b) Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften,
- c) Baukreditzinsen,
- d) Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, künstlerischen Schmuck,
- e) Mobilien und Kleininventar,
- f) Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.

Art. 18 Beitragsfestsetzung

Die Beiträge aus dem indirekten Finanzausgleich werden vom Synodalrat auf Grund nachstehender Tabelle festgesetzt:

<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>
Unter 25	50
25 bis weniger als 27	49
27 bis weniger als 29	48
29 bis weniger als 31	47
31 bis weniger als 33	46
33 bis weniger als 36	45
36 bis weniger als 39	44
39 bis weniger als 42	42

<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>
42 bis weniger als 45	40
45 bis weniger als 48	38
48 bis weniger als 51	36
51 bis weniger als 54	34
54 bis weniger als 57	32
57 bis weniger als 60	30
60 bis weniger als 64	27
64 bis weniger als 68	24
68 bis weniger als 72	21
72 bis weniger als 76	18
76 bis weniger als 80	15
80 bis weniger als 85	12
85 bis weniger als 90	9
90 bis weniger als 95	6
95 bis weniger als 100	3

Art. 19 Beiträge für andere Zwecke

¹ Der Synodalrat kann aus dem indirekten Finanzausgleich finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden Beiträge ausrichten für:

- a) Anschaffung, Umbau, Revision der Orgel,
- b) Anschaffung oder Erweiterung des Geläutes,
- c) Arbeiten an Glocken und Glockenstuhl,
- d) Anschaffung, Reparaturen, Revisionen von Turmuhren und den damit verbundenen Installationen,
- e) Ausgaben für Landerwerb.

² Der Beitragssatz beträgt maximal die Hälfte der in Art. 18 aufgeführten Sätze.

Art. 20 Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Synodalrat finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden nach Abschluss ihres Bauvorhabens auf Gesuch hin einen zusätzlichen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich bis maximal Fr. 100'000 pro Einzelfall gewähren.

IV. *Besondere Rechtspflege*

Art. 21 Verwaltung

Die zuständige Stelle sorgt für eine wertbeständige Anlage.

Art. 22 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten, die der Finanzausgleich verursacht, werden von diesem selber getragen.

Art. 23 Beschwerden

¹ Bei Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements erlässt der Synodalrat eine Verfügung, wenn die Rechtsstellung der Kirchgemeinde nachteilig berührt ist.

² Die Verfügungen des Synodalrates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden.

V. *Schlussbestimmungen*

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Synodalrat bestimmt sein Inkrafttreten.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement der Kirchensynode über den Finanzausgleich vom 17. Juni 1981 und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem indirekten Finanzausgleichsfonds vom 7. Dezember 1971 aufgehoben.

Bern, 7. Dezember 1999

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Lotti Bhend-Reber*

Der Sekretär: *André Monnier*

Änderungen

- Am 2. Dezember 2003 (Synodebeschluss):
geändert in: Art. 9 Abs. 2 .
Inkrafttreten: 1. Juni 2004 (Beschluss des Synodalrates vom 19. Mai 2004).
- Am 4. Dezember 2018 (Beschluss der Synode):
Geändert in: Art. 23 Abs. 1 und 2.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 20. Mai 2019 (Beschluss der Synode):
geändert in: Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 und Art. 21.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.